

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3826-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
13.09.2018	Finanz- und Personalausschuss		K		
24.09.2018	Rat der Stadt		K		

Berichtsgegenstand

Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.06.2018
Hier: Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2018 ff.

Sachdarstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung des am 27.11.2017 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Haushaltssanierungsplans 2018 ff. (sechste Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans) gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten wird gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz zugestimmt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Haushaltssatzung (zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 02.05.2018, Drucksache Nr. B/16/3585-01) für das Haushaltsjahr 2018 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Im Rahmen der Planung und Bewirtschaftung soll eine Neuverschuldung vermieden und eine kontinuierliche Entschuldung herbeigeführt werden.

Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung wie bisher auch entsprechend umgesetzt.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 02.08.18	Datum	Tsalastras Datum 18.08.18	Schranz Datum 16.08.18
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat []	
		Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3826-01	Termin 24.09.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Wie bereits in den voran gegangenen Jahren, hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Genehmigung einige aus ihrer Sicht bestehende Risikofelder des Haushaltssanierungsplans besonders hervorgehoben.

Diese und auch andere Maßnahmen wurden bereits im Vorfeld durch das entwickelte Risikomanagement der Stadt Oberhausen als gefährdend erkannt und unterliegen einer regelmäßigen Betrachtung. Sollte es dazu kommen, dass die Gefahr der Nichterreichung eines oder mehrerer HSP-Ziele besteht, müssen notwendige Gegensteuerungs- und Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Dieses wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf auch ausdrücklich erwartet.

Mit dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 wurde hervorgehoben, dass mit dem Haushaltsausgleich eine erste maßgebliche Voraussetzung des Stärkungspaktes erfolgreich absolviert wurde.

Mit Blick auf die letztjährigen Einmaleffekte die zu dem Haushaltsausgleich beigetragen haben, ist es im laufenden Jahr 2018 unabdingbar, alle sich abzeichnenden Risiken zu minimieren und gegebenenfalls gegenzusteuern, damit das Ergebnis auch ohne diese Einmaleffekte und mit Hilfe der nunmehr abgeschmolzenen Stärkungspaktmittel, bestätigt werden kann. Wie im Vorjahr werden hier neben einzelnen HSP-Maßnahmen auch die Kalkulation der Personal- und Versorgungsaufwendungen genannt, die auch aufgrund der letztjährigen Mehraufwendungen ein Risiko für das Jahr 2018 darstellen. Darüber hinaus wird auf die Rahmenbedingungen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen eingegangen, wobei ausdrücklich nachvollzogen werden kann, welche Herausforderung die Planung und die Bewirtschaftung der entsprechenden Positionen innerhalb des gesamten Haushaltes mit sich bringt.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Stadt Oberhausen mit dem aktuellen Haushalt einen ambitionierten jedoch erreichbaren Haushaltsausgleich dargestellt hat. Ungeachtet der Zweifel am Haushaltsausgleich der Jahre 2019 ff., wo davon ausgegangen wird, dass entsprechende Aktualisierungen folgen werden, gilt es nunmehr den erfolgreichen Weg des Haushaltssanierungsprozesses weiter anzunehmen und voran zu bringen. Voraussetzung dafür ist jedoch die weitere konsequente Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungspotentiale sowie die konkrete Kompensation bei nichtrealisierbaren Sanierungsmaßnahmen.

Anlage

Verfügung der Bezirksregierung vom 05.06.2018

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300665, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Dezernat 1
Finanzen, Kultur

06. JUNI 2018

Eing.:→

Datum 05.06.2018

Seite 1 von 13

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2018-391
bei Antwort bitte angeben

Claudia Schneider

Zimmer: 299/10

Telefon:

0211 475-3101

Telefax:

0211 475-2488

claudia.schneider@

brd.nrw.de

Haushaltssatzung 2018, sechste Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans
Genehmigung

Bericht vom 27.11.2017 – Dezernat 1, Finanzen, Kultur

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit o.g. Bericht haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen über die Haushaltssatzung des Jahres 2018 vom 27.11.2017 angezeigt und die in der Ratssitzung am 27.11.2017 beschlossene Vorlage zum Haushaltssanierungsplan 2018 ff. (Drucksache Nr. B/16/2957-02), damit die sechste Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans vorgelegt und um Genehmigung nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) gebeten.

Die Genehmigung der am 27.11.2017 vom Rat der Stadt beschlossenen sechsten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (Haushaltssanierungsplan) wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haus-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Bezirksregierung Düsseldorf



haltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Seite 2 von 13

Die am 27.11.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Oberhausen. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplans dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Oberhausen entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Begründung:

Die Stadt Oberhausen nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 21.11.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan der Stadt Oberhausen genehmigt. Ebenso habe ich die folgenden fünf Fortschreibungen des Haushaltssanierungsplans in den Jahren 2013 bis 2017 genehmigt. Bisher hat die Stadt insgesamt rd. 395,4 Mio. € Konsolidierungshilfe vom Land NRW erhalten.

Als Stärkungspakteilnehmerin ist die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz verpflichtet, den Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und mir zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Oberhausen mit der aktu-

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 3 von 13

ellen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans im Haushaltsjahr 2018 nachgekommen. Der Haushaltsausgleich ist weiterhin ohne Einplanung einer Landeshilfe im Jahr 2021 und bis dahin jährlich unter Einbeziehung der abgeschmolzenen Konsolidierungshilfe des Landes NRW vorgesehen.

Erstmals war der Haushaltsausgleich im vergangenen Jahr - letztmalig mit der vollen Konsolidierungshilfe des Landes NRW – zu erreichen. Dies ist der Stadt nicht nur in der Planung, sondern vor allem auch in der Bewirtschaftung gelungen. Im vorläufigen Jahresabschluss des Jahres 2017 ist ein Plus von 1,8 Mio. €, damit noch 0,2 Mio. € mehr als geplant, ausgewiesen worden. Die Stadt hat damit nach Jahrzehnten den Weg unausgeglichener Haushalte verlassen und das erste Zwischenziel des Stärkungspakts erreicht. Dies ist erfreulich und zeigt, dass die Stadt auf dem richtigen Weg ist.

Allerdings war das Jahr 2017 von positiven Einmaleffekten begleitet, die für das aktuelle Jahr nicht in dieser Form zu erwarten sind. Das bedeutet, dass die Stadt Oberhausen weiterhin besondere Anstrengungen unternehmen muss, um mit ihrem aktuellen Haushaltssanierungsplan sowohl hinsichtlich der Konsolidierungsmaßnahmen als auch hinsichtlich der Ertrags- und Aufwandsplanung ihr Ziel des jährlichen Haushaltsausgleichs zu erreichen. Die Risiken auf diesem Weg sind sowohl bei den Konsolidierungsmaßnahmen selber als auch in der Ergebnisplanung erheblich.

Die Maßnahme Nr. 44 a, Bildungsplan, deren Volumen mit der letztjährigen Fortschreibung bereits deutlich reduziert wurde, birgt auch im Jahr 2018 ein Risiko, das mit 0,6 Mio. € beziffert wurde. Hierzu haben Sie dargelegt, dass es Verzögerungen gegeben habe und daher nicht das im Haushaltssanierungsplan vorgesehene Konsolidierungsvolumen, sondern die tatsächlichen Bedarfe im Haushalt in Abzug gebracht worden seien. Zwar entfällt durch diese Vorgehensweise das Ausfallrisiko,

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 4 von 13

sie widerspricht aber der grundlegenden Systematik des Haushaltssanierungsplanes. Wie bisher sind alle vom Rat der Stadt beschlossenen und ausgewiesenen Beträge des Haushaltssanierungsplans in den Ergebnisplan einzuarbeiten. Ich bitte, dies wie in der Vergangenheit auch weiterhin zu beachten.

Bei der Maßnahme Nr. 87 a 1, Umsetzung des Con_Sens Gutachtens, Bereich Jugend, Bildung, bleibt die Höhe des erreichbaren Konsolidierungspotentials unsicher. Der Controllingbericht des vergangenen Jahres weist ein erreichtes Konsolidierungsvolumen in Höhe von 0,7 Mio. € von angestrebten 2,4 Mio. € aus. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Anstieg der Fallzahlen und die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu steigendem Aufwand bei der Jugendhilfe führe; letzterer sei anhand der aktuellen Entwicklung geplant; die Fa. Con_sens sei beauftragt, auch für andere Bereiche der Jugendhilfe konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten und deren Umsetzung zu begleiten. Fest steht, dass die Entwicklung der Jugendhilfe weiterhin besorgniserregend ist. Ihr Bemühen um weitere Konsolidierung an dieser Stelle erkenne ich ausdrücklich an und bitte, die Angelegenheit weiterhin zu analysieren und aufmerksam zu kontrollieren.

Sorge bereiten mir auch die letztjährigen Kompensationsmaßnahmen, bei denen etliche im abgelaufenen Jahr nur schleppend oder gar nicht umsetzbar waren.

Exemplarisch verweise ich hier auf die Maßnahme Nr. 293, Gebührenerhöhung durch Lebensmittelkontrolleure. Zur Zielerreichung sind 3.000 Lebensmittelkontrollen notwendig, aktuell sind aber nur Kapazitäten für 1.000 Kontrollen vorhanden; im Jahr 2017 führte das zu einem Ausfall von 160 T€. Bei der Maßnahme Nr. 289, Friedhofskonzept wurden im Jahr 2017 150 T€ erwartet, mangels Umsetzung aber kein Konsolidierungsvolumen erzielt. Hier sei die Einführung neuer Bestattungsarten

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 5 von 13

geplant, außerdem sei neben der entsprechenden Umgestaltung/Nutzung bestehender Friedhöfe möglicherweise eine angemessene Gebührenanpassung erforderlich. D.h., die Umsetzung der Maßnahme ist noch in der Entwicklung, so dass das für das aktuelle Jahr noch um 50 T€ höhere Konsolidierungsvolumen risikobehaftet ist.

Insgesamt ist fraglich, ob das kalkulierte Konsolidierungsvolumen vor allem im Planjahr erreicht werden kann. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass bei diversen Maßnahmen aufgrund der Entwicklung im Vorjahr ein Volumen von knapp 1 Mio. € gefährdet ist. Dieses Risiko wirkt in Teilen auch fort auf den weiteren Planungszeitraum ab 2019 ff..

In diesem wurde die Maßnahme Nr. 270, Kinder- und Familienhilfe, deren Umsetzung ab 2019 ff. geplant, aber nicht möglich war und deren Kompensation ich gefordert habe, gestrichen. Geplant ist zur Kompensation im Jahr 2019 eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 35%-Punkte, falls keine anderen Kompensationsmöglichkeiten gefunden werden und eine neue Maßnahme Nr. 306, mit der Unterbringungskosten durch die verstärkte Integration von Flüchtlingen gesenkt werden sollen. Beides kompensiert ab 2019 ff. auch die nicht umzusetzende Maßnahme Nr. 287, Luise-Albertz-Halle, zu deren weiterer Planung ich weiterhin informiert werden möchte.

Ebenso bitte ich, mich zur beabsichtigten Umsetzung bzw. zum Stand der Maßnahme Nr. 271, Reduzierung der Kosten der Unterkunft zu informieren. Die Maßnahme startet im nächsten Jahr mit rd. 2,3 Mio. €, also einem hohen Volumen, was sich in den Jahren bis 2021 noch steigert.

Mir ist bewusst, dass eine Vielzahl von Maßnahmen ordnungsgemäß abgewickelt wurde bzw. wird, darunter auch die betragsmäßig hohe Maßnahme Nr. 9 a, Immobilienkonzept, zu der Einzelmaßnahmen und deren erwartete Effekte dargestellt wurden. Das ist positiv, ebenso auch, dass der Prozess der Aufgabenkritik weiter verfolgt wird.

Bezirksregierung Düsseldorf



Das Controlling aller Maßnahmen ist wie bisher detailliert vorzunehmen; bei drohenden Abweichungen ist gegenzusteuern.

Seite 6 von 13

Beim Controlling der einzelnen Maßnahmen sind weiterhin jeweils die vom Rat beschlossene Volumina als Soll-Volumina zugrunde zu legen.

Dies gilt auch bei den Maßnahmen Nr. 152/153, Hebesätze Gewerbesteuer/Grundsteuer B. Die Volumina hängen von den erzielten Steuererträgen ab und sind daher ggf. mit dem Beschluss über den Haushalt bzw. Haushaltssanierungsplan zu ändern und zu begründen. Eine Änderung der einmal vom Rat beschlossenen Volumina über das Controlling bzw. eine geänderte Ausweisung des Soll-Volumens im Controllingbericht ist nicht möglich.

Das Controlling der Maßnahme Nr. 1a, Personalkosten bzw. der hier ausgewiesenen Beträge ist nach wie vor schwierig. Ich verweise hier auf die mit Ihnen geführten Gespräche.

Neben den Risiken, die die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans bergen und die den Ergebnisplan und damit den Haushaltsausgleich belasten, bestehen weitere Risiken in der Planung der Erträge und Aufwendungen.

Auf der Ertragsseite bleibt das Aufkommen der Gewerbesteuer unsicher, auch wenn Einmaleffekte im vergangenen Jahr zur Zielverfehlung führten.

Die Schlüsselzuweisung entspricht im Planjahr zwar der Festsetzung nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz NRW, allerdings ergibt sich unter Zugrundelegung der aktuellen Orientierungsdaten ein erhebliches Ausfallrisiko im weiteren Planungszeitraum. Die aktuell in der Umsetzung befindliche Fortentwicklung des Gemeindefinanzausgleichs unter Berücksichtigung des Sofia-Gutachtens sowie weiterer zu überprüfender Elemente macht eine Abschätzung der zu erwartenden Entwicklung jedoch schwer. Die Stadt ist daher gehalten, ihrer Beschlussfassung über

Bezirksregierung Düsseldorf



die Fortschreibung 2019ff. die jeweils aktuellsten Erkenntnisse zugrunde zu legen.

Seite 7 von 13

Zahlreiche Haushaltspositionen betreffen die Finanzierung der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge. Die Aufwendungen sind nur teilweise refinanziert. Sie weisen in diesem Zusammenhang auf die Problematik hin, dass der Anteil an geduldeten Flüchtlingen, für die nur für die ersten drei Monate eine Erstattung erfolgt, steigt. Außerdem müssen die freien Kapazitäten in den Flüchtlingsunterkünften – ohne Erstattungsanspruch – weiter finanziert werden. Mir ist bewusst, dass die Finanzierung nach wie vor eine große Herausforderung für alle Beteiligten bedeutet und dass eine Planung der über den gesamten Etat verteilten Erträge und Aufwendungen immer ein Risiko birgt, da eine genaue Prognose kaum möglich ist. Ihre Kalkulation, die von einer geringeren Anzahl von Flüchtlingen gegenüber dem Vorjahr ausgeht, kann ich nachvollziehen.

In diesem Zusammenhang habe ich auch zur Kenntnis genommen, dass der Rat der Stadt für den Fall, dass der Bund die Erstattung der Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge über das Jahr 2018 hinaus nicht übernimmt oder keine andere Entlastung bei den Soziallasten in entsprechender Höhe beschließt, eine weitere Hebesatzerhöhung von 60 Punkten bei der Grundsteuer B als konditionelle Eventualmaßnahme beschlossen hat. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Mit Sorge sehe ich angesichts des vorläufigen Jahresergebnisses 2017 und der hier ausgewiesenen deutlichen Überschreitung der Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen insgesamt das Risiko der Nichtauskömmlichkeit der im Haushalt 2018 hierfür veranschlagten Aufwendungen. Auch wenn die Aufwendungen teilweise refinanziert sind und insbesondere Rückstellungen schwer planbar sind, werden hier Anstrengungen erforderlich sein, um letztlich eine größere, den Haushaltsausgleich gefährdende Abweichung zu vermeiden.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 8 von 13

Der Haushaltsausgleich 2018 wird unter Einbeziehung des Ertrags aus der erstmals abgeschmolzenen Konsolidierungshilfe mit einem ausgewiesenen Überschuss von 0,8 Mio. € dargestellt. Der Haushaltsausgleich ist nach dem Stärkungspaktgesetz zwingend.

Allerdings bestehen angesichts der dargestellten Risiken und des im Vergleich dazu relativ geringen Überschusses Zweifel, den Überschuss auch im Rahmen der Bewirtschaftung, letztlich also im Jahresabschluss, erreichen zu können.

Sie haben in diesem Zusammenhang jedoch auf sich abzeichnende Chancen bzw. Verbesserungen verwiesen, die ich grundsätzlich nachvollziehen kann.

Neben den aus heutiger Sicht voraussichtlichen Einsparungen bei den Zinsaufwendungen sind nicht etatisierte Erstattungen wie z. Bsp. die Integrationspauschale avisiert. Daneben stehen voraussichtlich im Jahr 2018 auch Auflösungen von Rückstellungen an.

Insgesamt bin ich unter Zurückstellung von Bedenken zum Ergebnis gekommen, dass der Haushaltsausgleich im Planjahr gelingen kann. Voraussetzung ist aber in jedem Fall eine äußerst restriktive Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, was ich zu beachten und sicherzustellen bitte.

Meine Zweifel, dass der Haushaltsausgleich in den Jahren 2019ff. wie dargestellt erreicht werden kann, stelle ich aktuell vor dem Hintergrund vorzunehmender Aktualisierungen abhängig vom Verlauf des Jahres 2018 zurück.

Das erste Zwischenziel, der Haushaltsausgleich im vergangenen Jahr, ist erreicht. Jetzt gilt es, trotz aller Unwägbarkeiten nicht nachzulassen im Bemühen, den Haushaltsausgleich auch für weitere Jahre zu sichern und den schwierigen Prozess der Haushaltssanierung weiterhin erfolgreich voran zu bringen.

Bezirksregierung Düsseldorf



Abschließend weise ich unter Bezug auf die geführten Gespräche darauf hin, dass mit Blick auf anstehende, nicht im Finanzplan enthaltene Investitionen ggf. ein Nachtragshaushalt nach den hierzu einschlägigen Bestimmungen erforderlich wird.

Seite 9 von 13

Hinweise:

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Die jährlich vorzunehmende Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
 - zum 30.06.
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraumin der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmererei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke bzw. anhand von individuell getroffenen Controllingvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Oberhausen entsprechende Ge-

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 10 von 13

gensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl nachhaltig zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.

5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verbesserung von Jahresergebnissen bzw. zur Reduzierung von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Oberhausen in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 11 von 13

7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen im Konsolidierungszeitraum nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Mit Blick auf die in den Jahren 2019 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.
9. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte daher, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskredite hat, die aufgenommen werden dürfen. Hier bitte ich, § 77 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW bei der Inanspruchnahme der

Bezirksregierung Düsseldorf



Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung konsequent zu beachten.

Seite 12 von 13

10. Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist. Mit Blick auf den in Planung und Jahresrechnung darzustellenden Haushaltsausgleich sind Ermächtigungsübertragungen insbesondere für Aufwendungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW nach Kenntnismahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, Ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und

Bezirksregierung Düsseldorf



über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-
Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.
3803).

Seite 13 von 13

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten
versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerech-
net werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen


Birgitta Radermacher